



Medienmitteilung – Communiqué aux médias – Comunicato per la stampa – Media release

Bern, 26. Oktober 2010

Sperrfrist: bis 28.10.2010 12:00 Uhr

FLUGHAFEN LUGANO-AGNO

A-1854/2006: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 2010 in der Sache Municipio di Lugano, Repubblica e Cantone del Ticino, Swiss, Darwin Airline SA und andere Gesellschaften, die keine Linienflüge anbieten, gegen das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) betreffend die Änderung des Betriebsreglements des Flughafens Lugano-Agno vom 2. Oktober 2003.

A-1983/2006: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Oktober 2010 in der Sache Darwin Airline SA gegen das BAZL betreffend die Änderung des Betriebsreglements des Flughafens Lugano-Agno vom 23. August 2006.

Mit Urteil vom 18. Oktober 2010 wies das Bundesverwaltungsgericht die gegen den Entscheid des BAZL vom 2. Oktober 2003 bezüglich der Änderung des Betriebsreglements vorgebrachte Beschwerden – soweit zulässig und nicht gegenstandslos geworden – ab. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hatte die Modalitäten für den Direktanflug des Flughafens Lugano-Agno von Amtes wegen aus sicherheitstechnischen Gründen geändert. Im Jahre 2006 hatte das BAZL seinen Beschluss vom 2. Oktober 2003 teilweise in Wiedererwägung gezogen. Auch diesen Entscheid hat Darwin Airline SA angefochten. Mit Urteil vom 18. Oktober 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht diese Beschwerde – soweit zulässig – ebenfalls abgewiesen. Beide Urteile des Bundesverwaltungsgerichts können vor dem Bundesgericht (BGer) angefochten werden.

Die Stadt Lugano, die Republik und der Kanton Tessin, Linienfluggesellschaften und andere Fluggesellschaften hatten gegen den Entscheid des BAZL vom 2. Oktober 2003 Beschwerden eingereicht. Die Beschwerdeführenden forderten die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerden, so dass die vom BAZL getroffenen Massnahmen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft getreten wären. Die damals zuständige Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hatte diese Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen. In der Folge wurde der Zwischenentscheid der Rekurskommission vom Bundesgericht (BGer) bestätigt.

In den beiden Entscheiden vom 18. Oktober 2010 hat das BVGer die verschiedenen von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Rügen auch in formaler und materieller Hinsicht geprüft. Das BVGer hat bestätigt, dass das BAZL als für die Sicherheit von Flughäfen

zuständige Behörde befugt war, Sicherheitsmassnahmen zu ergreifen, und keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör begangen hat. Ausserdem hat das BVGer den Geltungsbereich und die Gültigkeit der internationalen Normen, die die An- und abflugverfahren regeln, präzisiert.

Was die 2003 eingereichten Beschwerden anbetrifft, so wies das BVGer die Argumentation der Beschwerdeführer bezüglich Sicherheit ab, insbesondere im Zusammenhang mit den vom BAZL vorgegebenen Mindestsichtwerten und deren Verhältnismässigkeit.

Im Rahmen der Begründung der Beschwerde 2006 von Darwin Airlines SA hat das BVGer neben den vorgenannten formalen Gründen auch die Problematik der Anflugwinkel beim Direktanflug in Lugano geprüft. Nach Auffassung des BVGer waren die Anforderungen des BAZL mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar.

2009 noch gerichtsanhängige Verfahren

2009 stellte das BAZL noch zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Mindestsichtwerten, die es beim Anflug auf den Flughafen Lugano-Agno zu respektieren sind. Dieser Entscheid wurde von der Lugano Airport SA, der Stadt Lugano und von Darwin Airline SA angefochten. Die Beschwerdeführenden hatten erneut die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gefordert, was vom BVGer in einem Zwischenentscheid abgewiesen worden war. Diesen Zwischenentscheid hat das BVGer in der Folge bestätigt. Die 2009 vorgebrachte Beschwerde betrifft die Forderungen der Mindestflugsicht bei indirektem Anflug („Circling“). Diese Frage ist von der in den Beschwerden von 2003 und 2006 vorgebrachten Problematik getrennt zu behandeln. Das Beschwerdeverfahren 2009 ist noch beim BVGer anhängig.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Andrea Arcidiacono, Medienverantwortlicher, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel: 058 705 29 86; Mobil: 079 619 04 83, andrea.arcidiacono@bvger.admin.ch